

SATZUNG des TecPart - Verband Technische Kunststoff-Produkte e.V.

In der Fassung gemäß Beschluss der TecPart-Mitgliederversammlung vom 15. September 2023

I. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „TecPart - Verband Technische Kunststoff-Produkte e.V. ", nachstehend TecPart genannt.
2. Der TecPart ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der TecPart hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszweck

1. Der TecPart vertritt die gemeinsamen wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Belange seiner Mitglieder. Insbesondere nimmt er die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen, Institutionen und der Öffentlichkeit wahr.
2. Der TecPart fördert die Branche, indem er Forschungsprojekte auf Zukunftsfeldern der Branche initiiert und/oder diese begleitet.
3. Der TecPart vertritt die Branche in Normungsgremien, sofern dies die Forschungsarbeit unterstützt und/oder im Interesse der Mitglieder bzw. der Branche ist.
4. Der TecPart informiert, berät und unterstützt seine Mitglieder in den für die Unternehmen wichtigen Fragen.
5. Der TecPart informiert die Branche u.a. auf Kongressen und in Seminaren über neue Erkenntnisse aus seinen Arbeiten, die keiner Exklusivität Dritter oder der Mitglieder unterliegen.

6. Der TecPart verfolgt keine auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtete oder politische Zwecke.
7. Die Vertretung übergeordneter Aufgaben kann der Verband durch besondere Institutionen wahrnehmen lassen.

§ 3

Gliederung

1. Der TecPart gliedert sich nach Bedarf in Fach-, Markt-, Regional-, Arbeitsgruppen u.ä.
 - a) Fachgruppen vertreten eigenständige Verarbeitungsverfahren, wie beispielsweise die Thermoformer oder die Compoundierer und Recycler.
 - b) Marktgruppen vertreten spezifische Märkte und deren technologische Entwicklung.
 - c) Regionalgruppen sind Expertentreffen, deren Teilnehmende sich auf regionaler Ebene zu allgemeinen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen austauschen.
 - d) Arbeitsgruppen sind operativ tätige Gruppen von Expertinnen und Experten.
2. Gliederungen nehmen die fachlichen Interessen ihrer Mitgliedsfirmen selbst wahr und beschließen in eigener Zuständigkeit.
3. Die Bildung oder Auflösung einer Gliederung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des TecPart.
4. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß auch für die Gliederungen.
5. Die Gliederungen wählen ihre Vorsitzenden und deren Vertretung. Sollte kein/e Vorsitzende/r gefunden werden, übernimmt die zuständige Stelle der Geschäftsstelle diese Aufgabe.
6. Alle Gliederungen haben beratende Aufgaben. Der Vorstand ist über ihre Arbeit zu unterrichten.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können Unternehmen der Kunststoff verarbeitenden Industrie einschließlich Compoundierer, Kunststoffrecycler, Formen- und Werkzeugbauer, Konstruktions-, Design- und Handelsunternehmen werden, die im Handelsregister oder in einem vergleichbaren Register eingetragen sind. Über ihre Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. Auf Vorschlag kann der Vorstand des TecPart mit einfacher Mehrheit Ausnahmen von den Voraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft zulassen.
2. Korporative Mitglieder können Verbände und Organisationen werden, die ein besonderes fachliches Interesse an der Kunststoffverarbeitung haben. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand des TecPart. In einem Korporativ-Vertrag wird der Umfang der Vertretung in den Organen des TecPart geregelt.
3. Fördernde Mitglieder können Personen und Unternehmen werden, die keine Kunststoffverarbeitung betreiben, aber ein anerkanntes Interesse an der Erfüllung der Verbandsaufgaben haben. Über ihre Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung des TecPart. Fördernde Mitglieder können weiterhin Unternehmen werden, die sich ausschließlich an einem definierten Projekt beteiligen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen und Leistungen des TecPart sowie seiner Gremien teilzunehmen und haben Anspruch auf Betreuung in allen, in das Arbeitsgebiet des TecPart und seiner Gremien fallenden, Angelegenheiten.
2. Korporative und fördernde Mitglieder erhalten allgemeine Informationen des TecPart und können auf Antrag in Gremien und Ausschüssen des TecPart mitwirken. Über Einzelheiten entscheidet die Geschäftsführung des TecPart.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet.
2. Sie haben die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu erfüllen.
3. Die Mitglieder unterstützen den TecPart und seine Gremien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 7 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des TecPart werden von den Mitgliedern Beiträge und erforderlichenfalls Umlagen erhoben.
2. Die Erhebung von Beiträgen und Umlagen erfolgt nach einer Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Der Beitrag für korporative Mitglieder kann durch die Geschäftsführung und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands festgelegt werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
2. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für ordentliche und fördernde Mitglieder 6 Monate, für korporative Mitglieder 18 Monate. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung des TecPart zu erklären.
3. Im Falle eines Insolvenzantrages oder wenn die zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist der Vorstand oder die Geschäftsführung des TecPart unverzüglich hiervon zu unterrichten.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn
 - a) es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - b) die Interessen des TecPart gröblich verletzt oder
 - c) nicht die zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

Über den Ausschluss entscheidet bei ordentlichen, bei korporativen und fördernden Mitgliedern der Vorstand nach Anhörung. Gegen den Ausschluss ist binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses, durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung des TecPart, Berufung an den Vorstand zulässig, der hierüber endgültig nach Anhörung entscheidet. Die Rechte des betreffenden Mitgliedes gelten bis zur endgültigen Entscheidung als ausgesetzt.

5. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Beitragszahlung im laufenden Kalenderjahr wird durch das Ausscheiden nicht berührt. Mit dem Tag des Ausscheidens verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vermögen des TecPart.

III. Organisation

§ 9

Organe des TecPart

1. Organe des TecPart sind
 - A) Mitgliederversammlung
 - B) Vorstand
 - C) Geschäftsführung
 - D) Besonderer Vertreter des TecPart
 - E) Delegierte
2. Die Organe des TecPart arbeiten auf der Grundlage der Geschäftsordnung, die vom Vorstand des TecPart beschlossen wird.
3. Der Vorstand, die Geschäftsführung des TecPart sowie die von ihnen Beauftragten sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Vorgänge, verpflichtet.

A. Mitgliederversammlung

§ 10

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des TecPart teilzunehmen; ordentliche und fördernde Mitglieder mit vollem Stimm- und Antragsrecht. Korporative Mitglieder sind je nach ihrer Bestimmung im Korporationsvertrag antrags-, ggf. stimmberechtigt.
2. Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung bis 10 Tage vor der Versammlung an die Geschäftsführung des TecPart stellen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht, durch den Vorstand, unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB vertreten lassen. Der Vorstand hat das Recht, Untervollmachten zu erteilen.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Verbandsangelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl der/des TecPart-Vorsitzenden
 - b) Wahl der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Wahl weiterer 5 Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer/innen
 - f) Genehmigung des Jahresberichts
 - g) Genehmigung des Jahresabschlusses

- h) Festsetzung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr
- i) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- j) Genehmigung der Beitragsordnung
- k) Satzungsänderungen und Auflösung des TecPart.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder, unter Angabe des Grundes schriftlich, beantragt.
3. Für die Einladung zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen gilt die gleiche Regelung wie für die Einladung zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
4. Mitgliederversammlungen sind von der/dem TecPart-Vorsitzenden schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
5. Mitgliederversammlungen können virtuell, hybrid oder in Präsenz durchgeführt werden. Die Durchführung wird in der Einladung und in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt.

§ 13

Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die/die TecPart-Vorsitzende, im Verhinderungsfalle eine oder einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und bei deren Verhinderung eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des TecPart bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 aller abgegebenen Stimmen. In diesem Fall ist die Anwesenheit vor Ort oder durch Webkonferenz zugeschaltet von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder notwendig, die zu 50 oder mehr Prozent Mitglied bei TecPart sind; Vertretung im Sinne des § 10 ist möglich und zählt dann zu den anwesenden Stimmberechtigten. Über nicht satzungs-

gemäß gestellten Anträgen können keine Beschlüsse gefasst werden.

3. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Wahlen beschließt.
4. Im ersten Wahlgang entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit.
5. Im Ausnahmefall können auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form Beschlüsse gefasst oder Wahlen durchgeführt werden.

B. Vorstand

§ 14

Zusammensetzung und Amtszeit

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Der/dem TecPart-Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) 5 weiteren gewählten Vorstandsmitgliedern
 - e) gegebenenfalls Repräsentanten korporativer Mitglieder
 - f) der/den Vorsitzenden der Fachgruppen
 - g) Vorsitzende der Gremien können auf Beschluss des Vorstandes als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
2. Der Vorstand wählt die/den stellvertretenden Schatzmeister/in, der nicht Vorstandsmitglied sein muss.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der TecPart-Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter/innen.
4. Der TecPart wird vereinsrechtlich vertreten durch die/den TecPart-Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinschaftlich, wobei im Innenverhältnis die Vertretung durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung der/des TecPart-Vorsitzenden stattfinden soll.
5. Die Amtsdauer der/des TecPart-Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters beträgt regelmäßig 3 Jahre. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
6. Vorstandsmitglieder können nur einer Mitgliedsfirma angehörende Unternehmer/innen oder leitende Angestellte sein, die aktiv in der kunststoffverarbeitenden Industrie tätig sind. Soweit diese Voraussetzungen entfallen, endet die Tätigkeit mit der nächstfolgenden Vorstandssitzung. Der Vorstand legt die Richtlinien der Verbandsarbeit fest.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine oder einen Vertreter/in bestimmen.

§ 15

Zuständigkeit des Vorstandes

Die/der TecPart-Vorsitzende hat die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Organe zu veranlassen und zu überwachen. Die/der TecPart-Vorsitzende oder eine bzw. einer seiner Stellvertreter/innen sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien des TecPart teilzunehmen.

§ 16

Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden durch die/den TecPart-Vorsitzende/n oder eine/einen Stellvertreter/in mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen und geleitet.

§ 17

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Stimmberechtigt sind Vorstandsmitglieder nach § 14, Nr. 1, a) bis f).
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes vertreten sind. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich möglich.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die/der TecPart-Vorsitzende ist kraft Amtes erste/erster Vertreter/in des TecPart in kooperativen oder verbundenen Organisationen, sofern dies dort vorgesehen ist.

C. Geschäftsführung

§ 18

Geschäftsführung des TecPart

1. Die laufenden Verbandsgeschäfte führt eine Geschäftsführung unter Leitung eines oder mehrerer Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführung des TecPart arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes und ist diesem verantwortlich. Sie erledigt ihre Aufgaben nach der Geschäftsordnung.
3. Die Geschäftsführung des TecPart führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.

4. Die Anstellungsverträge für Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer werden durch die satzungsgemäßen Vertreter/innen des Vorstands (§ 14 Nr. 3 der Satzung) gemäß den Beschlüssen des Vorstandes abgeschlossen oder aufgelöst.
5. Die/der Geschäftsführer/in ist zu unparteilicher Führung der Geschäfte und streng vertraulicher Behandlung aller Kenntnisse über innere Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitgliedsfirmen verpflichtet.
3. Alle Einzelheiten des Haushaltsvoranschlags, des Jahresabschlusses sowie der Vorlage beim Vorstand und bei der Mitgliederversammlung werden nach der vom Vorstand zu genehmigenden Haushaltsordnung geregelt.
4. Der Jahresabschluss wird alljährlich vor der Vorlage beim Vorstand durch die Rechnungsprüfer/innen geprüft. Auf Beschluss des Vorstandes ist zusätzlich eine Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer/innen tragen das Ergebnis der Mitgliederversammlung vor.

D. Besonderer Vertreter des TecPart

§ 19

Besonderer Vertreter gemäß §30 BGB

Die/der besondere Vertreter/in kann zur Entlastung des Vorstands bestellt werden und wirkt dann als (weiteres) Organ des TecPart. Die Berufung oder Abberufung einer/eines Geschäftsführer/in/Geschäftsführers zum bzw. vom „besonderen Vertreter“ erfolgt durch die satzungsgemäße Vertretung des Vorstands (§ 14 Nr. 3 der Satzung) gemäß dem Beschluss des Vorstandes. Der Handlungsrahmen ist durch diese Satzung und die Geschäftsordnung zur Geschäftsführung festgelegt.

E. Delegierte

§ 20

Delegierte des TecPart in kooperativen oder verbundenen Organisationen

Sollte TecPart durch Mitgliedschaften in anderen Organisationen die Möglichkeit haben, Delegierte in die Mitgliedsversammlung oder verwandte Gremien zu entsenden, so ist die Zielsetzung, dass jedes Vorstandsmitglied auch die Rolle eines Delegierten einnimmt. Anschließend sollen die Regionalgruppenvorsitzenden nominiert werden. Übrige Mandate werden durch den Vorstand vergeben. Das Mandat als Delegierter wird in allen Wahljahren, mindestens jedoch alle drei Jahre neu vergeben oder bestätigt.

IV. Verbandshaushalt des TecPart

§ 21

Haushalt

1. Die/der Schatzmeister/in überwacht die Kassen- und Buchführung und verwaltet das Verbandsvermögen.
2. Die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandshaushalts obliegt der Geschäftsführung. Sie ist dem Vorstand dafür verantwortlich.

V. Schlussbestimmung

§ 22

Auflösung des TecPart

Bei Auflösung des TecPart verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Verbandsvermögen.

§ 23

Salvatorische Klausel

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Lücke enthält.

Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vorneherein bedacht.